

beschränken, und nicht auf dasjenige auszudehnen, was zufällig mit dem Pfarramt verbunden ist. Die Präsentation zur Pfarrei A. ist aber nur zufällig mit dem Pfarramt X. verbunden, es ist nicht ein seiner Natur nach pfarramtliches Geschäft der Pfarrei X.

Eine weitere Erwägung oder ein dritter Grund ist folgender: Durch die Bestellung eines Administrators hat der Pfarrer X. nicht aufgehört, Pfarrer zu sein, wenn ihm auch zeitweilig die Ausübung gewisser Funktionen entzogen ist. Zweifelsohne assistiert er gültigerweise (ob erlaubterweise, kommt hier nicht in Frage) dem Eheabschluß seiner Pfarrangehörigen; gültigerweise selbst gegen das Verbot des Administrators. Vgl. darüber Theol. mor. II n. 777. In ähnlicher Weise ist das in Frage stehende Präsentationsrecht an das Amt als Pfarrer geknüpft; so lange er Pfarrer bleibt, bleibt ihm dieses Recht, falls es nicht durch kirchliche Strafe verwirkt ist; allein einer derartigen kirchlichen Strafe ist er ja nicht unterworfen.

Durch das Gesagte wird die Gültigkeit einer durch den Pfarrer X. etwa erfolgenden Präsentation begründet. Allein wenn die Gültigkeit dargetan ist, so braucht an der Erlaubtheit um so weniger gezweifelt zu werden. Diese bleibt bestehen, so lange nicht ein unzweifelhaftes Verbot ergangen ist. Daß aber ein solches nicht vorliegt, dürfte aus Vorstehendem und aus dem Zweifel über die Ausdehnung der Administrationsbefugnis klargestellt sein.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Staatsbetrug?**) Vor Jahren bestanden bei uns noch die Wegmauten, und wurden vielfach vom Staate mittels Lizitation an Private verpachtet. Die Lizitanten waren mehrenteils Angehörige jenes Volkes, das schon zu Christi Zeiten die Zöllner bestellte. Einmal versuchte nun auch ein Christ (A) in dieser Gesellschaft sein Glück, und sogleich behelligte ihn einer (B) der übrigen Lizitanten mit dem Vorschlage, ihn nicht überbieten zu wollen, wenn derselbe eine bestimmte Geldsumme an ihn zahle. Frage: Was sagt die Moral zu diesem Vertrage?

Antwort. Der besagte Vertrag scheint allerdings einen Betrug des Staates zu involvieren; denn ohne denselben hätte B höchstwahrscheinlich mitlizitiert und vielleicht sogar den Pachtzins in die Höhe getrieben, der Staat erscheint sohin durch obige Handlungsweise benachteiligt. Aber ganz sicher ist die Teilnahme des B an der Lizitation ohne jenen Vertrag durchaus nicht; denkbar und leicht möglich ist vielmehr, daß B gar nicht die Intention zu steigern gehabt und nur diese Gelegenheit zu einem Privat-Profitchen gesucht und gefunden hat. In diesem Falle ist dann nicht der Staat, nur A der Betrogene. — Sezen wir indes den weiteren Fall, B sei ein ernster Steigerer gewesen; auch dann läßt sich im angebotenen und angenommenen Vertrage noch immer nicht ein Staatsbetrug, ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit konstatieren. Denn der Staat hat gewiß nicht das Recht

zu fordern, daß jedermann oder bestimmte Personen an der Lizitation sich beteiligen; aber jedermann hat das Recht mitzulizitieren, und kann in voller Unabhängigkeit vom Staaate, der ihm ja nur zur Ausübung dieses Rechtes Gelegenheit bietet, also ohne Rechtsverletzung für ihn entweder freiwillig oder gegen Entgelt darauf auch verzichten. Wohl hat jeder Versteigerer, also in casu der Staat das Recht zu fordern, daß die Steigernden frei und ungehindert bieten, daß daher kein Kauflustiger durch Einschüchterung, Gewalt oder List vom Bieten abgehalten werde. Und auch dieses Recht ist in unserem Falle nicht verletzt worden, weil A nicht durch unrechte Mittel den B beeinflußte, vielmehr letzterer freiwillig — wenn gleich gegen eine Vergütung — sich zum Schweigen anbot.

Aber eine Schwierigkeit bleibt trotz allem noch zu erörtern. Müllers Moraltheologie (Lib. II § 118 n. 2 in allen Auflagen) sagt betreffs der öffentlichen Feilbietung: *Fraudulenter agit emptor, si dolo aut minis alios impedit, ut licent aut plus offerant. Non autem peccat emptor, qui alios rogat, ne licent aut majus pretium offerant.* Diesen Worten ist jedoch auszüglich die weitere Lehre des heiligen Alfons angefügt: *Pactum inire cum aliis, ne licitando pretium augeant, emptori non licet, quia vendorum impeditur a consequendo pretio majori, ad quod jus habet.* Und der Heilige beruft sich dabei auf Kardinal Lugo indem er schließt: *Idem videtur sentire Lugo dist. 26 n. 45 in fine, ubi licet permittat rogare, non tamen admittit pactum inire.* Hiemit scheint unser fraglicher Vertrag schlechthin verwerflich zu sein. — Doch schwindet auch dieses Bedenken durch den Hinweis, daß der heilige Alfons ausdrücklich Zwangsvorsteigerungen im Auge hat. Er sagt (L. 4. n. 808 dub. 2): *Id valet saltem in casu quo per sententiam judicis res ad subhastationem exponitur.* Und der Grund hiefür ist, weil dann der Eigentümer oder Verkäufer die Sache unbedingt an den Meistbietenden abtreten muß, auch wenn er den erhofften oder gar den mindesten Preis nicht erhält, daher jeder geheime Vertrag zu seinen Ungunsten zugleich ein Unrecht gegen ihn einschließt.<sup>1)</sup> Nun ist aber in unserem Falle der Staat in keiner Zwangslage; er handelt frei und gestützt auf die Erfahrung, daß er mittels der Verpachtung einen höheren Gewinn erzielt oder im schlimmsten Falle einen größeren Verlust hintanhält, als wenn er die Verwaltung der Mauten selbst übernahme. Folgerichtig erscheint denn auch, was Dr. Ernst Müller den obigen Zitaten hinzufügt, daß nämlich nach Ansicht mancher (heute wohl schon der mehreren) Theologen ein Steigernder durch Eingehung des fraglichen Vertrages nicht sündige, sobald auch der Versteigerer seine Sache wegen Ungunst des Angebotes zurückziehen darf.

<sup>1)</sup> Die Moralisten Lehmkühl (I n. 1122) und Génicot (I n. 638) finden auch da nur eine Sünde gegen die Liebe, insoferne die Notlage des Verkäufers mißbraucht wird, aber keine Sünde gegen die Gerechtigkeit, außer es wäre auf den Mitkontrahenten ein auch nur indirekter Zwang verübt worden.

Der anfänglich proponierte Vertrag verlegt demnach weder die Gerechtigkeit noch die Liebe, und ist dagegen mindestens post factum nichts zu erinnern.

Linz.

Prof. Adolf Schmuckenschläger.

**III. (Die Sakramente der Sterbenden saftrilegisch empfangen.)** Der schwerkrank Emmerich wurde am Morgen von seiner Pfarrkirche aus mit den Sakramenten der Sterbenden versiehen. Im Verlaufe desselben Vormittags läßt er Raymund, einen anderen Beichtvater, zu sich bitten und bekennt ihm unter Tränen, daß er in seiner heute abgelegten Beichte eine Todsünde vorsätzlich verschwiegen und damit die Sterbesakramente unwürdig empfangen habe.

Frage: welche Pflichten erwachsen daraus 1. für den kranken Emmerich? und 2. für den gerufenen Beichtvater Raymund?

1. Emmerich hat sich offenbar eines dreifachen Sakrilegiums schuldig gemacht und das göttliche und kirchliche Gebot, in der nächsten Todesgefahr seine schweren Sünden zu beichten und die letzte Wegzehrung zu empfangen, nicht erfüllt; denn es gibt hier umjomehr als bei dem Gebote der österlichen Kommunion, daß demselben durch den unwürdigen Empfang nicht genuggetan werde, wie aus der Natur der Sache und aus der 55. der von Innozenz dem XI. verworfenen Sentenzen klar hervorgeht. Darum ist Emmerich unter schwerer Sünde verpflichtet, nun seine Sünden geltig zu beichten und das hochheilige Brotkum würdig zu empfangen. Was das Sakrament der letzten Oelung anbelangt, so ist der Sterbende zum Empfange desselben per se überhaupt nicht streng verpflichtet, wie der heilige Thomas und der heilige Alfonkus I. VI. n. 733 u. s. w. cum sententia communi lehren, obwohl der Fall, daß er per accidens dazu strikte verpflichtet ist, nicht selten vorkommen kann, wie derselbe Heilige dort weiter ausführt.

Hat auch Emmerich die letzte Oelung unwürdig empfangen, so war das Sakrament doch geltig und nur die Wirkungen desselben bleiben durch den Mangel der nötigen Disposition des Empfängers suspendiert und treten erst dann in Wirksamkeit, wenn in demselben die früher fehlende Disposition durch die unvollkommene Reue (attritio) und den wirklichen Empfang des Bußsakramentes oder durch die vollkommene Reue mit dem Willen zu beichten (per contritionem cum voto sacramenti), hergestellt ist, wie eine so gut begründete Meinung der Theologen lehrt, daß sie praktisch als sicher betrachtet werden kann. Vergl. S. Alph. I. VI. n. 87 u. s. w. darum ist in unserem Falle die Wiederholung der letzten Oelung nicht notwendig und nach dem Rituale auch durchaus unerlaubt: „in einer und derselben Krankheit darf das Sakrament (der letzten Oelung) nicht wiederholt werden, außer sie wäre langwierig oder der Kranke wieder genesen und wieder in Todesgefahr gekommen.“

2. Über die Pflichten, welche in unserem Falle der zum Sterbenden berufene Beichtvater Raymund zu erfüllen hat, ist folgendes zu bemerken: